

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung Schwangerer

Die **Kleine Anfrage 2393** vom 20. Juli 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 31 Abs. 1 Nr. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch können Bedarfe für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt geltend gemacht werden. Diese Leistungsgewährung ist für Mütter und Kinder von großer Bedeutung, da die Familien oft nicht in der Lage sind, alle bei der Geburt des Kindes notwendigen Anschaffungen von der Regelleistung zu tätigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche zusätzlichen Leistungen werden in welcher Höhe in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens gewährt (Schwangerschaftsbekleidung und/oder Babyerstausrüstung und/oder Einrichtungsbeihilfe)?
2. Wie ist die Gewährung dieser zusätzlichen Leistungen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens geregelt (Richtlinie, Verordnung)?
3. Wann wurden die rechtlichen Regelungen für die Gewährung dieser zusätzlichen Leistungen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens erlassen beziehungsweise geändert/angepasst?
4. Falls die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens die zusätzlichen Leistungen in einer unterschiedlichen Höhe gewähren, wie bewertet dies die Landesregierung?

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der beigefügten Anlage kann entnommen werden, welche Bedarfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII grundsätzlich anerkannt werden. Die Gewährung der Leistungen setzt allerdings die Hilfebedürftigkeit voraus, das heißt dass der Bedarf nicht anderweitig - insbesondere durch das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen - gedeckt werden kann.

Zu 2.:

Die Gewährung von Leistungen für Bedarfe der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach SGB II und SGB XII ist in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Regel durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Zu 3.:

SGB II und SGB XII sind am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvorschriften der Landkreise und kreisfreien Städte über die Gewährung von Leistungen für Bedarfe der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB II und SGB XII sind zu nachfolgenden Daten erlassen beziehungsweise angepasst worden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Zeitpunkt
Landkreis Altenburger Land	1. April 2015
Landkreis Eichsfeld	10. Oktober 2008
Landkreis Gotha	1. August 2011
Landkreis Greiz	1. Juli 2015
Landkreis Hildburghausen	1. Juli 2006
Ilm-Kreis	1. Juli 2016
Kyffhäuserkreis	1. Februar 2016
Landkreis Nordhausen	27. Juni 2006
Saale-Holzland-Kreis	1. November 2012
Saale-Orla-Kreis	1. Februar 2016
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	13. Januar 2006
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	6. April 2010
Landkreis Sömmerda	1. Januar 2010
Landkreis Sonneberg	1. April 2017
Unstrut-Hainich-Kreis	1. April 2007
Wartburgkreis	1. April 2016
Landkreis Weimarer Land	16. Februar 2005
Stadt Eisenach	1. März 2017
Stadt Erfurt	1. Dezember 2015
Stadt Gera	15. April 2013
Stadt Jena	1. Oktober 2017
Stadt Suhl	1. Januar 2005
Stadt Weimar	16. Februar 2005

Zu 4.:

Die Gewährung von Leistungen für Bedarfe der Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB II und SGB XII erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis. Dem Land obliegt im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich die Rechtsaufsicht, so dass fachaufsichtliche Befugnisse nicht bestehen. Bei der Gewährung der vorbezeichneten Leistungen kommt daher dem jeweiligen kommunalen Träger ein maßgeblicher Entscheidungsspielraum zu. Hierbei obliegt es dem jeweiligen kommunalen Träger unter anderem auch, die Form der Leistungserbringung (Sachleistung oder Geldleistung) eigenverantwortlich zu bestimmen.

Werner
Ministerin

Anlage

Leistungen für Bedarfe der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anerkannte Bedarfe für Erstausrüstung bei Schwangerschaft (Pauschalbeträge in Euro)	Anerkannte Bedarfe für Erstausrüstung bei Geburt (Pauschalbeträge in Euro)					Summe Schwangerschaft und Geburt
		Babyerstausrüstung	Einrichtungsgegenstände	Kinderwagen	Sonstiges	Erstausrüstung Geburt Gesamt*	
Spalte	A	B	C	D	E	F	A+F
Altenburger Land Geburtsmonate 05-10	153	93	308		49	450	603
Altenburger Land Geburtsmonate 11-04	155	97	308	in C enthalten	49	454	609
Eichsfeld	350					250	600
Gotha	100					510	610
Greiz	100					290	390
Hildburghausen	120					153	273
Ilm-Kreis	keine Trennung zwischen Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt						610
Kyffhäuserkreis	160	120	180	100		400	560
Nordhausen	105					400	505
Saale-Holzland-Kreis	80	50	100	100		250	330
Saale-Orla-Kreis	80					400	480
Saalfeld-Rudolstadt	150					150	300
Schmalkalden-Meiningen	176	128	115	153		396	572
Sömmerda	176	101	134	100		335	511
Sonneberg	130					250	380
Stadt Eisenach	100	230	75	100	60	465	565
Stadt Erfurt	150	400		180		580	730
Stadt Gera	100	200	100	100		400	500
Stadt Jena	80					400	480
Stadt Suhl	161					153	314
Stadt Weimar (SGB II)	75	350				350	425
Stadt Weimar (SGB XII)	100	350				350	450
Unstrut-Hainich-Kreis	100	376	in B enthalten	130		506	606
Wartburgkreis	150	230		120	50	400	550
Weimarer Land	75					350	425

* Sofern eine Eintragung ausschließlich in Spalte F erfolgte, ist der Bedarf für Erstausrüstung bei Geburt nicht nach einzelnen Bedarfsarten, sondern insgesamt bestimmt.

Im Rahmen der Prüfung der Leistungen für Bedarfe an Erstausrüstung spielt vereinzelt auch eine Rolle, ob vereinzelt Bedarfspositionen tatsächlich bestehen oder der Bedarf gegebenenfalls teilweise bereits gedeckt ist (zum Beispiel durch bereits gewährte Leistungen). Daher können im Einzelfall auch Abschlüsse von den genannten Beträgen erfolgen.